§ 7 Datenübermittlungen an die Katastrophenschutzbehörden

(1) [1]Für vorbereitende Maßnahmen nach Art. 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes übermittelt die AKDB den Katastrophenschutzbehörden auf Anforderung in anonymisierter Form folgende Daten:

	Datenblätter:
1 Geburtsdatum	0601,
2 Geschlecht	0701,
3 gesetzlicher Vertreter	
a) Geburtsdatum	0906,
b) Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,
4 derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001 bis 1004,
5 derzeitige Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1200 bis 1213,
6 Ehegatte oder Lebenspartner	
a) derzeitige Anschrift (Hauptwohnung) im oder außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde	1200 bis 1213a, 1508, 1524,
b) Geburtsdatum	1505, 1521,
7 Minderjährige Kinder Geburtsdatum	1604.

[2]Bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 BMG ist die Datenübermittlung ausgeschlossen.

(2) Für die Katastrophenschutzbehörden ist ein Abruf nach § 39 Abs. 3 Satz 1 BMG sicherzustellen.